

Anfrage zum Plenum des Abgeordneten Günther Felbinger (Freie Wähler)
vom 13.04.2015

Reaktorgebäude Grafenrheinfeld

Welche technischen Alternativen stehen nach einem Abriss des Reaktorgebäudes in Grafenrheinfeld als lokales Back-up für unvorhergesehenes am Zwischenlager Grafenrheinfeld zur Verfügung, wäre es denkbar das Reaktorgebäude als eine Alternative bestehen zu lassen bis die Betriebserlaubnis für das Zwischenlager 2046 erlischt und welche Kosten kämen in diesem Fall auf den Steuerzahler zu.

Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

Das Standortzwischenlager Grafenrheinfeld ist vom Bundesamt für Strahlenschutz (BfS) nach § 6 Atomgesetz genehmigt. Diese Genehmigung ist unabhängig vom nach § 7 Atomgesetz genehmigten Kernkraftwerk Grafenrheinfeld. Für den Lagerbetrieb des Standortzwischenlagers wird das Reaktorgebäude des Kernkraftwerks nicht benötigt.

Für alle denkbaren Abweichungen bei einem Castor-Behälter liegt ein vom BfS genehmigtes Reparaturkonzept vor, das ebenfalls vollständig und ohne Rückgriff auf Einrichtungen des Reaktorgebäudes allein im Standortzwischenlager umgesetzt werden kann. Die Alternative, einen Castor-Behälter in das Reaktorgebäude zurück zu transportieren und unter Nutzung des Beladebeckens unter Wasser erneut zu öffnen, ist nicht erforderlich.